

§ 121 Abs. 1 StGB.

Muß im Falle einer Vergewaltigung die Geschädigte infolge des brutalen Vorgehens und der Mordandrohungen des Täters besonders schwere Folgen für Leben oder Gesundheit befürchten und gibt sie deshalb ihren Widerstand auf, so liegt bei bald danach wiederholtem Geschlechtsverkehr auch dann eine Vergewaltigung vor, wenn er nicht unmittelbar mit Gewaltanwendung verbunden ist, die Geschädigte aber noch unter dem Eindruck der vorangegangenen Gewaltanwendung und Drohung stand und der Täter diesen Umstand vorsätzlich ausnutzte.

BG Frankfurt (Oder), Urt. vom 13. Januar 1970

— I BSB 280/69.

Der Angeklagte hatte auf einer Tanzveranstaltung mehrmals mit der Zeugin getanzt. Als sie nach Schluß der Veranstaltung auf ein Taxi wartete, forderte er sie auf, mit ihm im Park spazieren zu gehen. Während des Spaziergangs kam es zu Zärtlichkeiten. Daraufhin entschloß sich der Angeklagte, mit der Zeugin gewaltsam Geschlechtsverkehr durchzuführen. Er warf sie zu Boden und faßte an ihr Geschlechtsteil. Da sie Widerstand leistete, schlug er mehrmals mit den Fäusten gegen ihren Kopf. Der Zeugin gelang es zu entfliehen, sie wurde aber vom Angeklagten wieder eingeholt. Er würgte sie und drohte ihr damit, daß er auch vor einem Mord nicht zurückschrecken würde. Daraufhin gab die Zeugin ihren Widerstand auf, und der Angeklagte führte mit ihr den Geschlechtsverkehr aus. Danach forderte der Angeklagte die Zeugin auf, mit in sein Zimmer zu kommen. Dieser Forderung kam die Zeugin nach. Hier kam es nochmals zum Geschlechtsverkehr, ohne daß sie sich dagegen wehrte.

Die Zeugin erlitt eine leichte Gehirnerschütterung und trug mehrere Hämatome am Kopf davon.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung (Verbrechen gemäß §§ 121 Abs. 1, 115 Abs. 1 StGB), wobei es den Tatbestand der Vergewaltigung nur hinsichtlich der ersten Handlung des Angeklagten als erfüllt ansah.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung des Angeklagten führte zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Kreisgericht.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat das objektive Tatgeschehen ausreichend aufgeklärt, jedoch nicht in allen Punkten entsprechend der Beweisaufnahme richtig festgestellt und die subjektive Seite des Tatbestandes ungenügend geprüft.

Bei den Feststellungen zum Tatgeschehen hat sich das Kreisgericht in erster Linie auf die Aussagen der Geschädigten gestützt. Sie hat im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung übereinstimmende Angaben gemacht, die vom Angeklagten im Ermittlungsverfahren in den wesentlichen Punkten bestätigt wurden. An ihrer Glaubwürdigkeit bestehen somit keine Zweifel. Davon geht auch das Kreisgericht aus. Trotzdem hat es wichtige Angaben der Geschädigten außer Betracht gelassen und ist so zu Feststellungen gelangt, die nicht völlig überzeugen können. Der Angeklagte hat nicht nur — wie das Kreisgericht feststellte — die Geschädigte im Park mit Fäusten geschlagen, am Hals gewürgt und mit einem Mord bedroht, um ihren Widerstand gegen den Geschlechtsverkehr zu brechen. Das Kreisgericht mußte auch die Äußerung des Angeklagten, sie könne von Glück reden, daß er kein Messer bei sich habe, bei der Beurteilung der Drohungen berücksichtigen. Daraus hätte überzeugender begründet werden können, daß die Geschädigte im Park nur auf Grund der Drohungen zum Geschlechtsverkehr bereit war.

Zu ihrem weiteren Verhalten erklärte die Geschädigte wiederholt, daß sie nur aus Angst vor weiteren Gewalttätigkeiten des Angeklagten seiner Aufforderung, mit in sein Zimmer zu kommen, sich dort zu entkleiden und den Geschlechtsverkehr zu dulden, nachgegeben sei. Diese Aussage wurde auch vom Untersuchungsführer bestätigt. Er brachte zum Ausdruck, daß die Geschädigte in der Zeugenvernehmung einen verschüchterten Eindruck hinterließ und selbst zu diesem Zeitpunkt noch Angst hatte, der Angeklagte könne sich an ihr rächen. Es ist deshalb verständlich, wenn sie es im Beisein des Angeklagten unterließ, dritte Personen, z. B. seine Eltern, von den Vorfällen zu unterrichten.

Aus den dargelegten Gründen wird das Kreisgericht seine Schlußfolgerung, der Angeklagte habe die Zeugin in den Morgenstunden des 29. September 1969 in seinem Zimmer zum Geschlechtsverkehr weder gezwungen noch genötigt, in der erneuten Hauptverhandlung zu überprüfen haben. In diesem Zusammenhang wird es sich damit auseinandersetzen müssen, ob der Angeklagte die Auswirkungen der im Park vorgenommenen Drohungen und Gewaltanwendung auch bei der Durchführung des Geschlechtsverkehrs in seinem Zimmer vorsätzlich ausnutzte. Seine Angaben im Ermittlungsverfahren bestätigen die Absicht, der Geschädigten Angst zu machen, um ihren Widerstand gegen den Geschlechtsverkehr zu überwinden. Der Angeklagte war sogar der Auffassung, die Geschädigte so eingeschüchtert und bedroht zu haben, daß sie eine Anzeige unterläßt. Unter diesen Voraussetzungen wird davon auszugehen sein, daß der Angeklagte bei dem im Zimmer durchgeführten Geschlechtsverkehr bedingt vorsätzlich von dem Eindruck seiner vorangegangenen Gewaltanwendung und Drohung ausgegangen ist.

Wird der Tatbestand der Vergewaltigung sowohl bei der Handlung im Park als auch bei der im Zimmer des Angeklagten vom Kreisgericht in der künftigen Verhandlung als erfüllt angesehen, so liegt eine mehrfache Gesetzesverletzung vor (§ 63 Abs. 2 StGB).

Zivilrecht

§ 4 MSchG.

Das für sich allein eine Mietaufhebung nicht rechtfertigende Interesse, im eigenen Grundstück zu wohnen, gewinnt im Falle eines wegen gesellschaftlicher Erfordernisse notwendig werdenden Wohnungswechsels für die Abwägung der beiderseitigen Interessen zugunsten des Vermieters erheblich an Bedeutung. Er darf daher nicht schon deshalb auf eine andere Mietwohnung verwiesen werden, weil er bisher eine solche bewohnte.

OG, Urt. vom 22. Dezember 1970 — 2 Zz 22/70.

Die Kläger sind seit Mai 1969 Eigentümer eines Einfamilienhauses in D., das die Verklagten seit 1956 als Mieter bewohnen. Die monatliche Miete der aus Küche, Wohnzimmer, vier Schlafzimmern und Nebenge-
laß bestehenden Wohnung beträgt 35 M.

Das hat das Bezirksgericht als unstreitig festgestellt.

Die Kläger haben vorgetragen, daß in ihrer in einem anderen Grundstück von D. gelegenen Mietwohnung eine staatliche Arztpraxis eingerichtet werden solle. Sie seien bereit auszuziehen, jedoch ergebe sich daraus für sie ein dringendes Interesse, in das eigene Grundstück einzuziehen. Die Verklagten seien aber nicht freiwillig zum Auszug bereit, obwohl ihnen entsprechender Wohnraum zur Verfügung gestellt worden wäre. Die Familiengröße der Kläger sei der der Verklagten ähnlich. Wegen der Erstattung von Instandhaltungskosten müßten sich die Verklagten mit der Voreigentümerin auseinandersetzen.